

Marktgemeinde Grödig
Dr. Richard Hartmann Straße 1
5082 Grödig



Bürgerservice
Tel.: 06246/72106-0; Fax: DW 50
E-Mail: buergerservice@groedig.at
Internet: www.groedig.at

Ansuchen um Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs

Förderungswerber/Name:	
Adresse:	
Tel. Nr.: / Email:	
IBAN	
BIC	
Name des Bankinstitutes:	

Ich ersuche gemäß § 2 der Förderungsrichtlinien der Marktgemeinde Grödig mit Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 11. Dezember 2024 um Förderung folgender Maßnahmen:

- | | Prüfvermerk vom Amt: |
|--|----------------------|
| 1. <input type="checkbox"/> Holzzentralheizung gemäß Heizungsanlagen - Förderpauschale € 500,-
- Kopie des Bescheides der Landesregierung beilegen | 1. |
| 2. <input type="checkbox"/> Anschluss an das Biomasse-Nahwärmenetz – Förderpauschale € 500,--
Kopie des Vertrages oder Rechnung beilegen | 2. |
| 3. <input type="checkbox"/> Solaranlage oder PV-Anlage - Förderpauschale 20% max. € 300,--
Kopie des Bescheides der Landesregierung beilegen | 3. |
| 4. <input type="checkbox"/> Batteriespeicher - Förderpauschale 20% max. € 300,--
Kopie des Bescheides der Landesregierung beilegen | 4. |
| 5. <input type="checkbox"/> Gebäudesanierung älter als 10 Jahre, mit Energieberatung

<input type="checkbox"/> Fenster Holz oder Holzalu
U < 0,5 (Glaswert) m ² gesamte Fensterfläche inkl.
Rahmen und Stock | 5. |
| <input type="checkbox"/> Außenwände
U < 0,25 | |
| <input type="checkbox"/> oberste Geschoßdecke
bei Dämmmaterial aus
nachwachsenden Rohstoffen
U < 0,20 m ² | |
| 6. <input type="checkbox"/> Förderung von Kinder-, Lasten-Fahrradanhänger und Lastenfahrräder
- (Foto mit gut sichtbarem Aufkleber und Rechnung aus dem Flachgau,
Tennengau oder der Stadt Salzburg beilegen). | 6. |

Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs:

(Zusätzlich zu den Förderungen des Bundes, des Landes und der Industrie/Importeure/Gewerbe oder des Handels) bei Bestandsbauten älter als 10 Jahre

Heizungsumstellungen bei Bestandobjekten

1. Der Einbau einer neuen Holzzentralheizung (z.B. Stückholzkessel, Holzpelletsheizung, automatische Hackschnitzelheizung, Kachelofen als Zentralheizung) wird pauschal mit € 500,- gefördert, wenn diese Anlage den Richtlinien der Salzburger Landesförderung technische Richtlinien für Scheitholzheizungen entspricht. Es dürfen nur Feuerungsanlagen eingebaut werden die das Österreichische Umweltzeichen Richtlinie UZ37 (www.umweltzeichen.at) „Holzheizungen“ vom 01. Jänner 2008 erfüllen.
2. Für den Anschluss an ein Biomasse-Nahwärmennetz wird ein einmaliger Zuschuss von € 500,-- gewährt.
3. Für die Errichtung einer thermischen Solaranlage oder Photovoltaikanlage für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung oder zur Stromerzeugung bei Bestandsbauten wird eine Förderungspauschale von € 300,-- , höchstens aber 20% der Gesamtkosten gewährt, wenn die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet und die Einhaltung der allfälligen Richtlinien gewährleistet ist. Bei jüngeren Bauten oder Neubauten werden nur PV-Anlagenteile die über das gesetzliche Erfordernis (laut Energieausweis) hinausgehen gefördert.
4. Für die Errichtung von Batteriespeicher in Verbindung mit PV-Anlagen werden € 300,-- höchstens aber 20% der Gesamtkosten gefördert.

Gebäudesanierungen

Bei thermischen Sanierungen von Bestandsgebäuden (Gebäude dessen Bauvollendung mehr als 10 Jahre zurückliegt)

1. Der Fenstertausch wird mit € 10,- pro m² Fensterfläche (inkl. Rahmen) bei Holz- oder Holzalu-Konstruktionen (keine PVC) gefördert, wobei die Verglasung der ausgetauschten Fenster einen U-Wert von 0,5 W/m²K nicht überschreiten darf.
2. Die Dämmung der Außenwände wird mit € 3,- pro m² gedämmte Außenwandfläche gefördert, wobei ein U-Wert von 0,25 W/m²K für den Bauteil nicht überschritten werden darf ausbezahlt.
3. Die Dämmung der obersten Geschoßdecke wird mit € 2,50 pro m² gedämmte Geschoßfläche gefördert, wobei ein U-Wert von 0,20 W/m²K nicht überschritten werden darf. Die Förderung wird ausschließlich für Dämmmaterial aus „nachwachsenden Rohstoffen“ (z.B. Zellulose, Holzfaserdämmplatten, Stroh, Wolle, etc. (lt. Wärmeschutzverordnung bzw. Richtlinie „Energieeffizienz) ausbezahlt.

Förderungsgeber

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind die Eigentümer von Wohngebäuden und die Eigentümer von betrieblichen Anlagen im Gemeindegebiet von Grödig. Bei Wohngebäuden kann im Falle der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers die Förderung auch von Hauptmietern in Anspruch genommen werden. Eine Förderung nach § 2 (Z. 1. – 4.) wird nicht gewährt für Betriebswohnungen und Wohngebäuden im Eigentum von Wohnbaugenossenschaften.

1. Vor Durchführung der förderbaren Maßnahme ist eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese kann von der Energieberatung der Salzburger Landesregierung oder von einem befugten technischen Büro durchgeführt werden. Das Ergebnis der Energieberatung ist in schriftlicher Form dem Förderungsantrag beizulegen.
2. Förderungsansuchen sind längstens sechs Monate nach der Durchführung (Rechnungslegung) beim Gemeindeamt Grödig einzureichen.
3. Für alle förderbaren Maßnahmen ist bei der Einreichung eine Funktionsbestätigung entweder als Bestandteil der Rechnung oder gleichzeitig mit dieser vorzulegen
4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der geforderten Nachweise nach Prüfung und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn

- (a) die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- (b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- (c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- (d) die Anlage nicht mindestens 10 Jahre hindurch ab Auszahlung widmungsgemäß verwendet wird.

Förderung von Kinder-Fahrradanhängern, Lasten-Fahrradanhänger und Lastenfahrrädern:

Seitens der Gemeinde wird ein Zuschuss in Höhe von **25 % für Kinder-Fahrradanhänger und Lasten-Fahrradanhänger (max. € 150,00 pro Haushalt bzw. Betrieb der in Grödig ansässig ist) und Lastenfahrräder (max. € 300,00 pro Haushalt bzw. Betrieb der in Grödig ansässig ist)** gegen Vorlage eines Antrages und der Rechnung gewährt. Gefördert werden Fahrradanhänger und Lasträder die ausschließlich bei Händlern in den Bezirken Salzburg Stadt, Salzburg Umgebung und Hallein angekauft werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach nachweißlicher Anbringung eines dafür vorgesehenen Aufklebers (Fotodokumentation) der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Der Aufkleber muss dauerhaft und gut ersichtlich am Fahrradanhänger bzw. Lastenfahrrad aufgeklebt werden.

Die Förderung wird in Form von Gutscheinen „Der Grödiger“ gewährt.

Bitte beantragte Punkte ankreuzen und ergänzen!

Rechnung und Materialbestätigung/Funktionsbestätigung (Kopie) beilegen.

Ich habe die Förderungsrichtlinien gelesen und nehme zur Kenntnis, dass eine Auszahlung nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen kann und gemäß den angeführten Umständen auch eine Rückforderung bereits ausbezahlt Förderungsmittel durch die Gemeinde möglich ist.

.....
Datum, Unterschrift des Förderwerbers